



DER BAUSTOFFHANDEL

Gefahrgut-Transportvorschriften

für gefährliche Güter auf der Straße (ADR)

Stand: Mai 2025

Einleitung

Am Nachmittag, kurz vor Geschäftsschluss bringt der Baustoffhändler noch schnell 2 Gasflaschen zu seinem Kunden. Auf dem Weg dorthin fährt er in ein „Planquadrat“. Der Polizist verlangt das Beförderungspapier. Der Lieferschein enthält keinen „Gefahrguthinweis“ und auch der 2 kg Feuerlöscher im Fahrzeug wird nicht mitgeführt. Zusätzlich hätten die Gasflaschen in einer bestimmten Weise verladen und gesichert werden müssen. Im Rahmen des Strafverfahrens müsste der Händler dann auch noch eine Gefahrgut-Unterweisung nachweisen, die tatsächlich noch nie stattgefunden hat. Strafausmaß: über 1.000,- Euro. Gase sind gefährliche Stoffe der Klasse 2 gemäß ADR, dem internationalen Übereinkommen für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße. Das ADR ist in Österreich durch die nationale Vorschrift des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) zur Gänze anwendbar.

Der Baustoffhandel verkauft eine Vielzahl von gefährlichen Stoffen und Gegenständen, nicht nur Gase, sondern auch brennbare Stoffe, Spraydosen, Lacke und Geräte mit kleineren oder größeren Akkus; zeitweilig sogar Feuerwerke und Scheibenfrostschutz. Die österreichische Baustoffhandelslandschaft ist in ihrem unternehmerischen Auftritt oftmals verbunden mit anderen Geschäftszweigen, wie z.B. Gartenbauprodukte (Gifte, Spritz-/Düngemittel) oder Swimmingpool-Equipment (Schwimmbadreiniger). Beim Transport all dieser Produkte müssen stets die Gefahrgut-Transportvorschriften beachtet werden. Das betrifft die gesamte Logistikkette: Hersteller → Großhändler → Einzelhändler → Kunden und retour.

Beachte:

Bei der Abgabe dieser Produkte/Gefahrgüter im Geschäft ist streng zu unterscheiden zwischen dem Käufer als Letztverbraucher/Konsument oder einem Gewerbetreibenden. Ist der Konsument weitestgehend von den Gefahrgut-Transportvorschriften befreit, hat der Gewerbetreibende stets die Vorgaben des GGBG und des ADR einzuhalten – er macht einen Gefahrgut-Transport.

Dieser Leitfaden soll helfen, alle Vorschriften des GGBG/ADR ordnungsgemäß einzuhalten.

Die in diesem Leitfaden verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Zusammenfassung

Der Transport von gefährlichen Stoffen (z. B. Gase, Farben, Brennstoffe, Spraydosen) und Gegenständen (z. B. Werkzeuge, Rasenmäher mit Lithium-Batterien) unterliegt in Österreich den Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG). Das GGBG verweist im Wesentlichen auf die Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und daher ist das ADR in vollem Umfang anwendbar. Werden saisonbedingt z. B. auch Feuerwerkskörper verkauft und befördert, ist zusätzlich auch das Pyrotechnikgesetz (PyroTG) zu beachten. Das PyroTG verpflichtet den Händler ausschließlich „EU-konforme“ und richtig gekennzeichnete Feuerwerkskörper zu verkaufen. Den Ankauf und die Abgabe müssen die Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeur, Großhändler, Einzelhändler) für die Dauer von 10 Jahren der Behörde gegenüber nachweisen können.

Das GGBG/ADR verpflichtet den Baustoffhandel zur Einhaltung der Gefahrgut-Transportvorschriften. Das bedeutet, dass ausschließlich klassifizierte Gefahrgüter (z. B. UN 1263 FARBE, Lacke, Anstriche, UN 1965 KOHLENWASSERSTOFF-GAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A, A) Grillgas, UN 1814 KALIUMHYDROXIDLÖSUNG, Öl- und Fettlöser, UN 1759 ÄTZENDER FESTER STOFF, N.A.G., Epoxyharzmörtel und UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, erstickend) an einen Transporteur übergeben oder selbst transportiert werden dürfen. Dabei ist u. a. insbesondere auf die Verwendung einer speziellen (UN-geprüften) Verpackung, die richtige Kennzeichnung des Versandstücks und der notwendigen Begleitpapiere (z. B. das ADR-Beförderungspapier) zu achten.

Können die Transporterleichterungen der 1000-Punkte-Regel nicht mehr angewendet werden (bei Überschreiten der Mengengrenzen) müssen alle ADR-Vorschriften (insb. Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen; ADR-Führerschein für den Lenker, etc.) beachtet werden. Die bei der Beförderung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotential beteiligten Beförderer, Absender, Empfänger, Verlader, Verpacker, Befüller, und Entlader müssen Sicherungspläne einführen und tatsächlich anwenden. Für die Erstellung und Einführung eines Sicherungsplans ist dringend die Rücksprache mit einem Gefahrgutexperten zu empfehlen.

Beachte: Alle Mitarbeiter, die Gefahrgüter des Baustoffhandels annehmen, verpacken, verladen oder selbst transportieren, müssen entsprechend geschult sein (1.3 ADR – Unterweisung). Das betrifft auch den „Chef“ selbst.

Fallbeispiel – Strafausmaß:

Der Chef selbst hat die 2 Gasflaschen verladen und mit dem Firmenauto zum Kunden gebracht.

Strafbemessung: kein Beförderungspapier (II); kein Feuerlöscher im Auto (II); mangelhafte Ladungssicherung (II) und keine Unterweisung (II). Der Chef wird als Absender, Verlader, Beförderer und Entlader (4 Beteiligungsfunktionen) gemäß ADR tätig.

Die Buchstaben in den roten Klammern beziehen sich auf die Gefahrenkategorie laut Mängelkatalog.

Strafausmaß gemäß § 37 GGBG: Kategorie (I) bis Euro 50.000,- Kategorie (II) bis Euro 4.000,-

Berechnung: 1.000,- + 500,- + 1.000,- + 700,- = 3.200,- × 4 Beteiligungsfunktionen

Gesamtstrafe daher: Euro 12.800,-

Der vorliegende Leitfaden soll helfen, derartige Kosten/Strafen zu vermeiden.

Inhalt

1. Einführung in den Transport gefährlicher Güter	5
1.1 Internationale Vorschriften	5
1.2 Europäische Vorschriften	5
1.3 Nationale Vorschriften in Österreich	6
2. Elemente des Gefahrguttransports	6
2.1 Allgemeines, ADR und Grundregel	6
2.2 Unterweisung	8
2.3 Klassifizierung	9
2.4 Verpackung	10
2.5 Sicherheitspflichten der Beteiligten (1.4 ADR)	11
2.6 Kennzeichnung und Bezettelung (5.2 ADR)	13
2.7 Dokumentation – Beförderungspapier, sonstige Begleitpapiere (5.4/8.1 ADR)	16
2.8 Transporterleichterungen – Freistellungen (1.1.3 ADR)	18
3. Durchführung des Gefahrguttransports	20
3.1 Beförderung in Versandstücken (7.2 ADR)	20
3.2 Fahrzeuge (7.2 ADR)	20
3.3 Verladung (7.5.1 ADR) – Ladungssicherung (7.5.7 ADR)	20
3.4 Zusammenladeverbote (7.5.2 ADR)	21
3.5 Begrenzung der beförderten Menge (7.5.5 ADR)	21
3.6 Reinigung, Rauchverbot und zusätzliche Handhabungs-Vorschriften (7.5.8, 7.5.9 und 7.5.11 ADR)	21
3.7 Sondervorschriften für die Beförderung (8.5 ADR)	21
3.8 Beförderung durch Tunnel	21
4. Besonders gefährliche Gefahrgüter – Sicherungsplan	22
4.1 Vorschriften für die Sicherung (1.10 ADR und § 12a GGGBG)	22
4.2 Unterweisung im Bereich der Sicherung (1.10.2 ADR)	22
4.3 Sicherungsmaßnahmen (1.10.1 ADR)	23
4.4 Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential (1.10.3 ADR)	23
4.5 Sicherungsplan	23
Anhang „1000-Punkte-Regel“ – 1.1.3.6 ADR	24
Anhang Beförderungspapier	26
Anhang ADR-Transportmodell	27
Anhang Merkblatt LQ-ADR 2025	28
Anhang Merkblatt Unterweisung ADR 2025	29

1. Einführung in den Transport gefährlicher Güter

1.1 INTERNATIONALE VORSCHRIFTEN

Die Grundlage aller Gefahrgut-Transportvorschriften, die sich auf verschiedene Verkehrsträger bezieht, bildet das sogenannte „Orange Book“ (Band 1 Modellregelungen, Band 2 Handbuch für Prüfungen und Kriterien). Für jeden spezifischen Verkehrsträger gelten entsprechende Vorschriften.

Diese globalen Vorschriften erlangen in Österreich Geltung durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG). Die verantwortliche Behörde für diese Rechtsmaterie ist derzeit das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI).

www.bmimi.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gefahrgut.html



1.2 EUROPÄISCHE VORSCHRIFTEN

Die Richtlinie 2008/68/EG regelt den Transport von gefährlichen Gütern auf Straßen, Schienen und Binnenwasserstraßen innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen den Mitgliedstaaten. Sie übernimmt vollständig die internationalen Vorschriften ADR/RID/ADN und gestattet den Mitgliedstaaten zusätzliche Verschärfungen oder Ausnahmen festzulegen. Für ein einheitliches Verfahren zur Überwachung von Gefahrguttransporten auf Straßen ist zudem die Richtlinie 95/50/EG von Bedeutung.

1.3 NATIONALE VORSCHRIFTEN IN ÖSTERREICH

Das **Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)** ist ein umfassendes Gesetz mit multimodalem Ansatz. Dies bedeutet, dass es nicht nur den Transport von gefährlichen Gütern auf Straßen regelt, sondern auch auf allen anderen Verkehrsträgern. Das Gesetz übernimmt im Grunde die Anwendung der internationalen Gefahrgutvorschriften. Es definiert die Verantwortlichkeiten der beteiligten Parteien, legt Regeln für die Rolle des Gefahrgutbeauftragten fest, etabliert Verfahren für Beförderungsgenehmigungen und Ausnahmebewilligungen, beschreibt die Zuständigkeiten von Behörden, umfasst Kontroll- und Strafmaßnahmen sowie spezielle Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter auf einem der fünf Verkehrsträger.

Die **Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV)** dient dazu, die einzelnen Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) zu konkretisieren. Sie regelt die Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten, die Schulung von Gefahrgutlenkern, die Unterweisung anderer an der Beförderung von gefährlichen Gütern beteiligter Personen sowie die Schulung der Beteiligten im See- und Luftverkehr. „Andere Beteiligte“ sind jene Personen, die unmittelbar die tatsächlichen Tätigkeiten ausführen, im Gegensatz zu den in Abschnitt 1.4 des ADR genannten Beteiligten.

Neben dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) und der Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV) spielen auch **Erlässe** und der **Mängelkatalog** des BMIMI eine entscheidende Rolle. Wird ein Tunnel mit Gefahrgut durchfahren, ist die Autobahntunnel-Verordnung zu beachten. Beim Transport von gefährlichen Abfällen ist außerdem die ÖNORM S 2105 bzw. die ÖNORM S 2104 zur Klassifizierung von gefährlichen Abfällen zu berücksichtigen. Bei der praktischen Anwendung der Gefahrguttransportvorschriften ist für den Beförderer/ Frächter/Transporteur wichtig zu wissen, dass für die Durchführung der Gefahrgutbeförderung (mit orangefarbener Tafel) der Eintrag der Ziffer 24 in die Zulassungsbescheinigung und die erhöhte Haftpflichtversicherung vorliegen müssen.

2. Elemente des Gefahrguttransports

2.1 ALLGEMEINES, ADR UND GRUNDREGEL

Bestimmte Güter werden aufgrund ihrer technischen oder chemischen Eigenschaften als gefährlich eingestuft. Diese gefährlichen Güter sind im internationalen Übereinkommen ADR aufgeführt. In der Praxis sind hauptsächlich die Anlagen A (hier speziell die Tabelle A) und die Anlage B von Bedeutung. Die beiden Anlagen werden alle zwei Jahre aktualisiert. Jedes gefährliche Gut (gefährlicher Stoff oder gefährlicher Gegenstand) erhält eine eindeutige vierstellige UN-Nummer (z. B. UN 1263 Farbe, Farbzubehörstoffe oder UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, erstickend). Die UN-Nummer findet sich normalerweise im Abschnitt 14 des Sicherheitsdatenblatts.

Die ADR-Beförderungsvorschriften dienen dazu, die **Risiken und Gefahren des Gefahrguttransports zu minimieren**, während gleichzeitig die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit notwendigen Gütern, wie Diesel, Benzin, Gasen, Lacken, Düngemitteln usw. sichergestellt werden soll. Die Tabelle A enthält alle wesentlichen Informationen zur Handhabung von Gefahrgut **vor, während und nach dem Transport**. Vor dem Transport ist es wichtig sicherzustellen, dass der zu transportierende gefährliche Stoff/Gegenstand korrekt klassifiziert, der richtigen UN-Nummer zugeordnet, richtig verpackt und gekennzeichnet ist. Vor der Abfahrt muss der Zustand des Fahrzeugs und der Ladung überprüft werden, insbesondere die ordnungsgemäße Ladungssicherung. Während des Transports müssen bestimmte Dokumente, insbesondere das Beförderungspapier, mitgeführt werden und es sind etwaige Sondervorschriften (z. B. Bewachung der Beförderungseinheit auf Parkplätzen) zu beachten. Nach dem Transport kann je nach Art der Beförderung (Stückgut/Tank/Container) eine Reinigung oder Entgasung des Fahrzeugs/Tanks/Containers erforderlich sein.

Für den Gefahrguttransport dürfen nur geeignete oder baumustergeprüfte Verpackungen, Container, Tanks usw. als Transportmittel verwendet werden. In der Praxis ist ein Gefahrguttransport stets erkennbar durch die Verwendung der orangefarbenen Tafel. Das ADR sieht die Möglichkeit der teilweisen (Handwerkerbefreiung, 1000-Punkte-Regel, begrenzte Menge – LQ, freigestellte Menge – EQ) oder vollständigen Befreiung (Arzneimittel) von den Vorschriften vor.

Die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter erfordert die aktive Zusammenarbeit aller Beteiligten (Absender, Beförderer, Lenker, Empfänger, Verlader, Verpacker, Befüller, Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks und Entlader).

Jeder Beteiligte hat seine speziellen Pflichten, manche Kontrollmaßnahmen müssen sogar von mehreren Beteiligten eingehalten werden, bevor der Gefahrguttransport/die Gefahrgutsendung auf den Weg gebracht werden kann.

Alle Beteiligten müssen proaktiv handeln, um das Risiko von Unfällen und Schäden zu minimieren.

Beim Transport gefährlicher Güter können durch Unfälle besondere Gefahren für Sachen, Umwelt und vor allem für Menschen auftreten. Die beiden wichtigsten **Grundregeln** (1.4 ADR) für die Beteiligten am Gefahrguttransport lauten daher:

- » Erforderliche **Vorkehrungen treffen, um Schadensfälle zu verhindern**, basierend auf Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren.
- » Den **Schaden so gering wie möglich halten**, falls er eintritt.

Daher müssen alle Beteiligten bei einem Unfall oder Vorfall, insbesondere wenn Personen gefährdet sind oder Schäden entstehen, die zuständigen **Behörden und Rettungskräfte umgehend benachrichtigen**.

Für den Transport gefährlicher Güter durch Tunnel gelten besondere Vorschriften/Schutz-Maßnahmen: bei einer Tunnellänge von 1000 bis 4999 m ist bei der Durchfahrt eine gelbe Rundumleuchte zu verwenden. Ab einer Länge von 5000 m ist zusätzlich ein Begleitfahrzeug vorgeschrieben.

Fahrzeuge für die Beförderung von Gütern (Klasse N) und für deren Anhänger (Klasse O) brauchen eine sogenannte ADR-Zulassungsbescheinigung. Diese ist während des Transports mitzuführen und muss jährlich durch eine technische Untersuchung verlängert werden. Diese Verwendung von Fahrzeugen zum Transport von bestimmten gefährlichen Gütern unterliegt besonderen Vorschriften z.B.: dürfen gewisse Stoffe der Klasse 1 nur mit explosionsgeschützten Fahrzeugen (EX/II, EX/III, MEMU) durchgeführt werden.

2.2 UNTERWEISUNG

Ziel der Unterweisung ist es, dem Personal die sichere Handhabung der Gefahrgüter und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen. Die Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen (also spätestens alle 2 Jahre für die Straße, jedes Jahr für Gefahrgut-Luftfracht) durch Auffrischungsschulungen zu ergänzen, um Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen.

Je nach Verantwortlichkeit und Aufgabe muss jede am Gefahrguttransport beteiligte Person noch vor Übernahme ihrer Tätigkeit über die Vorschriften des ADR unterwiesen sein.

→ Siehe Vorschriftentext im Anhang „Merkblatt Unterweisung ADR 2025“

In Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein muss das Personal mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut gemacht werden. In der aufgabenbezogenen Unterweisung ist die beteiligte Person entsprechend ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten (z.B. als Absender, Verpacker, Verlader, Lenker,...) über die Vorschriften zu unterweisen. In den Fällen, in denen die Beförderung gefährlicher Güter multimodale Transportvorgänge (Straße-Schiene-Luft-Seetransport) umfasst, muss das Personal die für die anderen Verkehrsträger geltenden Vorschriften ebenfalls kennen. Bei der Sicherheitsunterweisung geht es darum, das Personal über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren, die bei der Beförderung und ihrer Be- und Entladung als Folge von Zwischenfällen zu einer Verletzung oder Schädigung führen können, zu unterweisen.

Jede Unterweisung ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren, in Österreich für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Gemäß § 25 GGBV dürfen Unterweisungen nach 1.3 ADR nur von staatlich geprüften Gefahrgutbeauftragten oder durch, vom Landeshauptmann anerkanntes Lehrpersonal durchgeführt werden.

2.3 KLASIFIZIERUNG

Gefährliche Güter werden aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften einer der neun Gefahrgutklassen zugeordnet. Die Klassifizierung, die in der Praxis auch als Einstufung bezeichnet wird, dient dazu festzustellen, ob ein bestimmter Stoff/Gegenstand überhaupt als Gefahrgut einzustufen ist und falls ja, welcher der Gefahrgutklassen er zugeordnet werden muss. In der Regel kann die Zuordnung eines Gefahrguts zu einer spezifischen Klasse im Abschnitt 14 des Sicherheitsdatenblatts gefunden werden. Wenn kein Sicherheitsdatenblatt vorhanden ist, beispielsweise bei Abfällen, muss die Klassifizierung gemäß den Vorgaben im Teil 2 des ADR selbst vorgenommen werden (dies ist die Verantwortung des Absenders oder Auftraggebers). Nach der Klassifizierung des gefährlichen Stoffs und seiner Zuordnung zu einer bestimmten UN-Nummer können mithilfe der Tabelle A die wesentlichen Transportbedingungen, insbesondere Verpackung, Kennzeichnung und die zu beachtenden Sondervorschriften, ermittelt werden.

Ein Gefahrgut wird durch folgende Angaben definiert:

UN-Nummer:	eine vierstellige Kennnummer (z. B. UN 1263)
Benennung:	offizieller Name des Gefahrguts (gemäß Tabelle A in 3.2 ADR)
Gefahrgutklasse:	eine der Klassen von 1 bis 9
Verpackungsgruppe:	I für Stoffe mit hoher Gefahr II für Stoffe mit mittlerer Gefahr III für Stoffe mit geringer Gefahr

Die Tabelle A enthält alle wesentlichen Informationen über das aufgelistete Gefahrgut, wie UN-Nummer, offizielle Benennung, Klasse, Verpackungsgruppe(n), Gefahrzettel, Sondervorschriften, Freistellungen, Verpackungs- und Beförderungsvorschriften, die Beförderungskategorie, die Tunnelbeschränkungscodes sowie die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (sogenannte Kemler-Zahl).

Zu beachten ist, dass Stoffe der Klassen 1, 2, 5.2, 6.2 und 7 sowie selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 keiner Verpackungsgruppe zugeordnet sind.

Falls kein offizieller Name existiert, kann in Spalte 2 eine allgemeine Bezeichnung oder eine sogenannte „n.a.g.“- Eintragung stehen, was bedeutet, dass der gefährliche Stoff oder Gegenstand gemäß den Kriterien im Teil 2 des ADR („Entscheidungsbäume“) zuzuordnen ist. In diesem Fall müssen diese Stoffe durch die technische Bezeichnung ergänzt werden (Sondervorschrift 274).

2.4 VERPACKUNG

Für den Transport von Gefahrgut sind nur jene Verpackungsmittel zugelassen, die in den Gefahrgutvorschriften ausdrücklich vorgesehen sind. Dazu gehören Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Kombinationsverpackungen und Feinstblechverpackungen. Die zugelassenen Materialien sind ebenfalls festgelegt, darunter Stahl, Aluminium, Naturholz, Sperrholz, Holzfaserwerkstoff, Pappe (Karton), Kunststoff, Textilgewebe, mehrschichtiges Papier, Metall, Glas, Porzellan oder Steinzeug.

Die in der Praxis oft verwendete Kartonschachtel heißt im ADR „Kiste aus Pappe“ und ist auch genau so im Beförderungspapier anzuführen. Die falsche Bezeichnung ist strafbar.

Im engeren Sinne umfassen die Verpackungen: Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen.

Im weiteren Sinne werden auch verschiedene Arten von Tanks eingeschlossen, wie ortsbewegliche Tanks, festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge). Aufsetztanks, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter). Tankcontainer, Saug-Druck-Tanks für Abfälle, Batteriefahrzeuge, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), mobile Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU) und Schüttgut-Container. Tanks und Container werden typischerweise für den Transport von flüssigen, pulverförmigen, gasförmigen, erhitzten oder festen gefährlichen Stoffen und Gegenständen verwendet.

Grundsätzlich muss jedes Gefahrgut in einer geeigneten Verpackung, einem passenden Tank oder Schüttgut-Container transportiert werden und den üblichen Transportbedingungen standhalten können. Verpackungen, Tanks und Schüttgut-Container werden gemäß den Konstruktions- und Prüfvorschriften (Teil 6 ADR) durch staatlich anerkannte Prüfstellen in Übereinstimmung mit den Baumusterprüfungen zugelassen. Im Allgemeinen werden sie als „UN-geprüfte Verpackungen“ bezeichnet und sind anhand der sogenannten UN-Codierung erkennbar (siehe Abbildung). Sofern im ADR keine anderen Vorschriften vorgesehen sind, müssen alle Verpackungen (außer Innenverpackungen und Umverpackungen) den Standards einer UN-geprüften Verpackung entsprechen.

Beispiel für Verpackungscodes

⊕ 4GV/X 8/S/22/A/PA-02/5785-AN
⊕ 4G/X17/S/22/A/PA-02/3779-AN
⊕ 4G/Y25/S/22/A/PA-02/3779-AN
⊕ 4G/Z35/S/22/A/PA-02/3779-AN

X für Verpackungen mit VG I, II und III
Y für Verpackungen mit VG II und III
Z für Verpackungen mit VG III

Das ADR unterscheidet zwischen **Innenverpackung**, **Außenverpackung**, **Zwischenverpackung**, **zusammengesetzte Verpackung** und **Umverpackung** (dient dazu mehrere Verpackungseinheiten oder einzelne gefährliche Güter zusammenzuhalten – Vereinfachung des Transports und der Handhabung, Beispiel: Palette)

Vor dem Gefahrguttransport müssen sowohl allgemeine als auch stoffspezifische Verpackungsvorschriften befolgt werden. Diese Verpackungsvorschriften werden als Verpackungsanweisungen bezeichnet und legen die Anforderungen fest, die für die sichere Verpackung von Gefahrgütern anzuwenden sind. Sie stellen sicher, dass die Verpackung den Anforderungen des Transports gerecht wird und dass das Risiko von Gefährdungen minimiert wird.

2.5 SICHERHEITSPFLICHTEN DER BETEILIGTEN (1.4 ADR)

Innerhalb der gesamten Logistikkette eines Gefahrguttransports, einschließlich Umschlag oder damit zusammenhängender Lagerung, gibt es verschiedene Beteiligte, von denen jeder spezifische Verantwortlichkeiten hat. Oft müssen wichtige Überprüfungen mehrmals von verschiedenen Beteiligten durchgeführt werden. Die Verletzung dieser Pflichten ist mit hohen Strafen verbunden. In der Praxis treffen die verschiedenen Beteiligungsfunktionen oft auch auf eine und dieselbe Person zu (Absender = Verpacker = Verlader = Beförderer = Entlader). Zudem betreffen diese Sicherheitspflichten jedes einzelne Versandstück. Bei 5 Beteiligungspflichten und 10 Versandstücke sind das gleich 50 Verstöße. Rechnet man nur 100,- Euro pro Verletzung, beträgt das Strafausmaß 5.000,- Euro.

Alle Beteiligten müssen Vorkehrungen treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich halten. Im Fall einer möglichen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit müssen sie unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte verständigen.

Alle Pflichten aller Beteiligten sollen einen sicheren Transport der gefährlichen Güter gewährleisten.

Die 3 Hauptbeteiligten, Absender, Beförderer und Empfänger haben insbesondere folgende Pflichten:

Der Absender darf nur gemäß ADR klassifizierte gefährliche Güter zur Beförderung übergeben, muss dem Beförderer nachweislich alle erforderlichen Angaben, Informationen und Begleitpapiere liefern, darf ausschließlich Verpackungen und sonstige Transportmittel verwenden, die für die Beförderung zugelassen, geeignet und mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind.

Achtung: Seit 1. Jänner 2023 brauchen auch Absender einen Gefahrgutbeauftragten.

Handelt der Absender im Auftrag eines Dritten (**Auftraggeber**), so hat dieser den Absender schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihm alle erforderlichen Auskünfte und Dokumente (zur Erfüllung seiner Absenderpflichten) zur Verfügung zu stellen.

Der Beförderer prüft, ob die gefährlichen Güter zur Beförderung zugelassen sind, ob alle Beförderungsdokumente und die vorgeschriebene Ausrüstung im Fahrzeug mitgeführt werden, ob der Lenker einen gültigen ADR-Lenkerausweis besitzt und entsprechend unterwiesen wurde, vergewissert sich durch eine Sichtprüfung, dass Fahrzeug und Ladung keine offensichtlichen Mängel haben, dass das Fahrzeug nicht überladen ist und die vorgeschriebenen Großzettel (Placards), Kennzeichen und die orangefarbene Tafel angebracht sind.

Der Empfänger darf die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund verzögern.

Die anderen 5 (6) Beteiligten haben insbesondere folgende Pflichten:

Der Verpacker hat die Verpackungsvorschriften, die Vorschriften über die Zusammenpackung und wenn Versandstücke zur Beförderung vorbereitet werden, die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken zu beachten.

Der Befüller muss sich vor dem Befüllen vergewissern, dass sich Fahrzeuge/Container/Tanks und ihre jeweiligen Ausrüstungsteile in technisch einwandfreiem Zustand befinden, dass sie nur mit den für sie zugelassenen gefährlichen Güter befüllt, dass die zulässigen Füllmengen nicht überschritten werden, dass nach dem Befüllen die Verschlüsse geschlossen und dicht sind und am Fahrzeug/Container/Tank die erforderlichen Gefahrzettel und Kennzeichnungen angebracht sind.

Der Verlader darf nur gefährliche Güter übergeben, die zur Beförderung zugelassen sind, muss bei der Übergabe von Versandstücken prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist, hat die Vorschriften über Beladung und Handhabung (Ladungssicherung!) und die Zusammenladeverbote und Trennvorschriften von Nahrungs-/Genuss-/Futtermitteln mit gefährlichen Gütern zu beachten.

Der Lenker ist über die Pflichten und Besonderheiten der Beförderung informiert, besitzt eine gültige ADR-Bescheinigung, überzeugt sich, dass die Beförderungseinheit sowie die Ladung den in Betracht kommenden Vorschriften entspricht und dass die Aufschriften, Gefahrzettel, Großzettel (Placards), die orangefarbene Tafel, die sonstigen Kennzeichen und Informationen vorschriftsmäßig angebracht sind; er muss während der Beförderung die vorgeschriebenen Begleitpapiere und Ausrüstungsgegenstände mitführen und darf die Beförderungseinheit nur lenken mit nicht mehr als 0,1 Promille Alkohol im Blut.

Der Entlader muss sich durch den Vergleich von Beförderungspapier und den Infos auf dem Versandstück (Gefahrzettel, Kennzeichen) vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden, er überwacht die Entladung (achtet auf beschädigte Versandstücke; geeignete Maßnahmen vor Entladung), muss alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung und Handhabung einhalten, muss nach der Entladung des Tanks, Fahrzeugs oder Containers, gefährliche Rückstände entfernen, die sich während des Entladevorgangs an der Außenseite des Tanks, Fahrzeugs oder Containers angehaftet haben, muss den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sowie die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Fahrzeugen oder Containern sicherstellen; zudem sorgt er dafür, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Fahrzeugen oder Containern keine Kennzeichnungen mehr sichtbar sind.

Auf die Pflichten eines **Betreibers eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks** kann in diesem Leitfaden mangels Praxisbezug verzichtet werden (Details finden sich in 1.4.3.4 ADR).

2.6 KENNZEICHNUNG UND BEZETTELUNG (5.2 ADR)

2.6.1 Kennzeichnung von Versandstücken mit UN-Nummer:

Jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der UN-Nummer der enthaltenen gefährlichen Güter und den vorangestellten Buchstaben „UN“ zu versehen. Beide müssen grundsätzlich eine Zeichenhöhe von mindestens 12 mm haben:

Versandstücke	Zeichenhöhe
Generell	mind. 12 mm
≤ 30 L oder 30 kg	mind. 6 mm
≤ 5 L oder 5 kg	Angemessen
Gasflasche ≤ 60 L	mind. 6 mm



2.6.2 Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken

Für jeden Stoff oder Gegenstand, der in Kapitel 3.2 ADR, Tabelle A aufgeführt ist, gilt die Pflicht, die entsprechenden Gefahrzettel aus Spalte 5 anzubringen, sofern in Spalte 6 keine besonderen Anweisungen dazu vorliegen. Es ist wichtig zu beachten, dass sämtliche Gefahrzettel grundsätzlich auf der gleichen Fläche platziert werden müssen und weder durch die Verpackung noch durch andere Etiketten oder Gefahrzettel verdeckt oder verhüllt werden dürfen. Wenn mehrere Gefahrzettel verwendet werden müssen, sollten sie nahe nebeneinander positioniert werden.

Alle Kennzeichen und Gefahrzettel müssen deutlich sichtbar und leicht lesbar sein. Sie müssen auch den Einflüssen der Witterung standhalten können, ohne dass ihre Lesbarkeit nennenswert beeinträchtigt wird. Die Gefahrzettel haben die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats und in der Regel eine Seitenlänge von 10 cm.



Die Vorgaben für das Aussehen der Gefahrzettel sind im ADR genau festgelegt (siehe 5.2. ADR).

Darüber hinaus gibt es verschiedene Kennzeichen für spezielle Stoffe oder Anwendungen, wie beispielsweise:

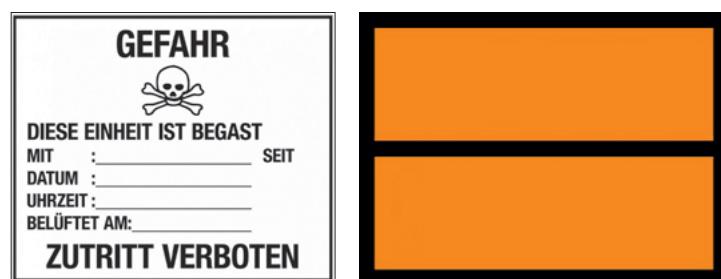
- » Die Verwendung von **Ausrichtungspfeilen** zur Kennzeichnung von flüssigen Stoffen
- » Die Kennzeichnung von **Umverpackungen**
- » Die Kennzeichnung von **umweltgefährdenden Stoffen**
- » Die Kennzeichnung der **Stapellast**
- » Die Kennzeichnung von **Batterien**
- » Die Kennzeichnung für **erwärmte Stoffe**



2.6.3 Kennzeichnung und Bezettelung von Beförderungseinheiten, Tanks und Containern

Die Kennzeichnung erfolgt mithilfe einer orangefarbenen Tafel, die rechteckig ist und die Maße 30×40 cm hat. Zusätzlich werden Großzettel (Placards) verwendet, die dem Muster der Gefahrzettel entsprechen und die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats mit einer Seitenlänge von 25 cm haben.

Weiters müssen für die Beförderung von bestimmten Gefahrgütern, wie z.B. von begasten Güterbeförderungseinheiten, spezielle Kennzeichen verwendet werden.



Praxisbeispiel für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung



2.6.4 Gefahrgutklassen – Gefahrzettelmuster (5.2.2.2 ADR)



Klasse 1
Unterklassen
1.1, 1.2 und 1.3



Klasse 1
Unterklasse
1.4



Klasse 1
Unterklasse
1.5



Klasse 1
Unterklasse
1.6



Klasse 2
Entzündbare
Gase



Klasse 2
Nicht entzündbare,
nicht giftige Gase



Klasse 2
Giftige Gase



Klasse 3
Entzündbare
flüssige Stoffe



Klasse 4.1
Entzündbare feste Stoffe,
selbsterzeugende Stoffe,
polymerisierende Stoffe und
desensibilisierte explosive feste Stoffe



Klasse 4.2
Selbstentzündliche
Stoffe



Klasse 4.3
Stoffe, die in
Berührung mit Wasser
entzündbare Gase
entwickeln



Klasse 5.1
Entzündend (oxidierend)
wirkende Stoffe



Klasse 5.2
Organische
Peroxide



Klasse 6.1
Giftige Stoffe



Klasse 6.2
Ansteckungs-
gefährliche Stoffe



Klasse 7A
Radioaktive Stoffe
Kategorie I – WEISS



Klasse 7B
Radioaktive Stoffe
Kategorie II – GELB



Klasse 7C
Radioaktive Stoffe
Kategorie III – GELB



Klasse 7E
Spaltbare Stoffe



Klasse 8
Ätzende Stoffe



Klasse 9
Verschiedene
gefährliche Stoffe
und Gegenstände



Klasse 9A
Verschiedene
gefährliche Stoffe
und Gegenstände

**Kennzeichen
für Batterien**



Zu verwenden für den Versand von Lithiumbatterien gemäss Sondervorschrift 188. Ist die Menge größer als in der SV 188 angegeben (> 20 Wh / 2g) muss der Gefahrzettel 9A verwendet werden.

2.7 DOKUMENTATION – BEFÖRDERUNGSPAPIER, SONSTIGE BEGLEITPAPIERE (5.4/8.1 ADR)

Abhängig von verschiedenen Faktoren, wie der Art des Transports, den zu transportierenden Mengen, behördlichen Vorschriften sowie den speziellen Anweisungen in Freistellungstatbeständen oder Sondervorschriften, sind verschiedene Dokumente während des Transports erforderlich. Im Folgenden werden die drei wichtigsten davon vorgestellt.

2.7.1 Beförderungspapier (5.4.1 ADR):

Jede Beförderung von Gefahrgut muss von einem entsprechenden Beförderungspapier begleitet werden. Es gibt Ausnahmen von dieser Pflicht, die sich aus den Freistellungstatbeständen gemäß 1.1.3 ADR und den Sondervorschriften in 3.3 ADR ergeben können.

Das Beförderungspapier ist an keine besondere Form gebunden. Es können freie Formulare oder Formulare aus anderen Rechtsbereichen verwendet werden, z.B. Abfallbegleitscheine, Lieferscheine oder internationale Frachtbriefe (CMR-Frachtbrief).

Das Beförderungspapier muss bestimmte Angaben enthalten, einige davon in einer festgelegten Reihenfolge:

- a) UN-Nummer (mit Buchstaben „UN“ vorangestellt)
- b) offizielle Benennung und ggf. technische Benennung
- c) Nummer des Gefahrzettelmuster (Spalte 5 der Tabelle A), weitere Nummern (Nebengefahren) in Klammern
- d) ggf. Verpackungsgruppe (z.B. VG oder PG vorangestellt)/Klassifizierungscode
- e) Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
- f) Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit UN-Nummer (bei Beförderungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR: die Gesamtmenge und der berechnete Wert für jede Beförderungskategorie)
- g) Name und Anschrift des Absenders
- h) Name und Anschrift des Empfängers
- i) ggf. Erklärung gemäß einer Sondervereinbarung nach Abschnitt 1.5.1 ADR
- k) wenn zugeordnet, der Tunnelbeschränkungscode in Klammern

Achtung: Reihenfolge a), b), c), d) und k) muss eingehalten werden (siehe Beispiele).

BEISPIELE FÜR BEFÖRDERUNGSPAPIEREINTRÄGE:

UN 2735 AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. oder POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. , 8, VG II, (E)

UN 1307 XYLENE; 3, III, (D/E)

UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, erstickend, 2.2, (E)

UN 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A), 2.1, (B/D)

UN 1263 FARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel), 3, VG III, (D/E)

UN 3269 POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTENSYSTEME, 3, II, (E)

→ Siehe Anhang Beförderungspapier

Aus den Sondervorschriften für das Beförderungspapier und den zusätzlichen Angaben für bestimmte Klassen können sich weitere notwendige Einträge ins Beförderungspapier ergeben. Zum Beispiel: „Umweltgefährdend“; „Abfall“; „Leere Verpackung“; Leeres Tankfahrzeug“; „Temperaturkontrolliert“ etc.

2.7.2 Schriftliche Weisungen (5.4.3 ADR)

Schriftliche Weisungen spielen eine entscheidende Rolle in Notfallsituationen, die während des Transports auftreten können. Sie müssen in der Fahrzeugkabine leicht zugänglich aufbewahrt werden und müssen vor Antritt der Fahrt vom Beförderer an die Fahrzeugbesatzung in einer für sie verständlichen Sprache ausgehändigt werden.

Vor Beginn der Fahrt sind die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung verpflichtet, sich persönlich über die geladenen gefährlichen Güter zu informieren. Hierzu gehört auch das Lesen der schriftlichen Weisungen, die auch als Unfallmerkblatt bezeichnet werden. Dies dient dazu, dass die Fahrzeugbesatzung genau weiß, welche Maßnahmen im Falle eines Unfalls oder einer Notfallsituation zu ergreifen sind.

2.7.3 „ADR-Lenkerausweis“ (8.2.2.8.5 ADR)

In der Praxis wird die ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer oft als Gefahrgut-Führerschein oder ADR-Lenkerausweis bezeichnet. Die Einzelheiten zur Schulung und zur Prüfung für Lenker von Gefahrguttransporten sind in der GGBV (Gefahrgutbeförderungsverordnung) festgelegt. Für die Beförderung der Klasse 1, Klasse 7 und der Beförderung in Tanks, sind zusätzliche Prüfungsmodule zu absolvieren. Die Schulungsbescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren und kann nach Absolvierung einer Auffrischungsschulung und einer erfolgreichen Prüfung erneut für 5 Jahre verlängert werden.

ADR-SCHULUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGFÜHRER	GÜLTIG für Klasse(n) oder UN-Nummern:	
IN TANKS	AUSGENOMMEN IN TANKS	
 1. NUMMER DER BESCHEINIGUNG 2. NAME 3. VORNAME 4. GEBURTSDATUM: TT/MM/JJJJ 5. STAATSANGEHÖRIGKEIT 6. UNTERSCHRIFT DES FAHRZEUGFÜHRERS 7. AUSSTELLENDE BEHÖRDE 8. GÜLTIG BIS: TT/MM/JJJJ	9. (Klasse oder UN-Nummer(n) einfügen)	10. (Klasse oder UN-Nummer(n) einfügen)

2.6.4 Sonstige Begleitpapiere

Neben den bereits erwähnten Dokumenten müssen folgende Begleitpapiere ebenfalls mitgeführt werden:

- » Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Besatzung
- » ADR-Fahrzeug-Zulassungsbescheinigung
- » Behördliche Genehmigungsdokumente
- » Sonstige Dokumente laut Sondervorschriften

2.8 TRANSPORTERLEICHTERUNGEN – FREISTELLUNGEN (1.1.3 ADR)

Freistellungen sind von großer Bedeutung für die Praxis, da sie den Transport gefährlicher Güter erleichtern, indem sie ihn entweder vollständig oder teilweise von den Vorschriften für den Gefahrguttransport ausnehmen. Diese Freistellungen sind in Abschnitt 1.1.3 des ADR oder durch spezielle Sondervorschriften (Kapitel 3.3 ADR) geregelt. Eine Zusammenfassung der Freistellungen ist aus dem Anhang „ADR-Transport-Modell 2025“ ersichtlich.

2.8.1 Privatpersonen (1.1.3.1 ADR)

Wenn Privatpersonen gefährliche Güter befördern sind sie von der Einhaltung der Transportvorschriften ausgenommen. Voraussetzung ist dass diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen/ häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind.

Es ist jedoch zu beachten, dass selbst bei Inanspruchnahme einer Freistellung bei jedem Transport von gefährlichen Gütern auf eine ordnungsgemäße Ladungssicherung geachtet werden muss. Dies gilt auch dann, wenn die Ladungssicherung nicht direkt durch das ADR vorgeschrieben ist, da § 101 des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) auf jede Art von Beladung anzuwenden ist.

2.8.1 Handwerkerbefreiung (1.1.3.1 ADR)

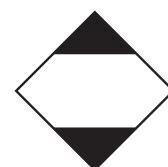
Diese ist für Beförderungen, die von Unternehmen im Rahmen ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden von großer praktischer Bedeutung z.B.: Lieferung an oder Rücklieferungen von Baustellen, Messungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten.

Auf die Mengengrenzen gemäß der Tabelle für die 1000-Punkte-Regel und eine entsprechende Ladungssicherung ist zu achten. Ein Beförderungspapier ist nicht vorgeschrieben, aber im Falle einer Kontrolle empfehlenswert.

2.8.2 Beförderung in Begrenzter Menge (LQ 3.4 ADR)

Diese Freistellung hat eine besondere Bedeutung für den Handel.

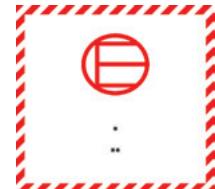
Für derartige Beförderungen dürfen die gefährlichen Güter nur in Innenverpackungen verpackt sein, die in geeignete Außenverpackungen eingesetzt werden. Zwischenverpackungen sind erlaubt. Die Gesamtbruttomasse des Versandstücks darf 30 kg nicht überschreiten. Als Außenverpackungen sind auch Trays in Dehn- oder Schrumpffolien erlaubt. Derartige Versandstücke dürfen 20 kg Gesamtbruttomasse nicht überschreiten.



→ Siehe zusammenfassende Darstellung im Anhang „Merkblatt LQ-ADR 2025-Grafik“

2.8.3 Beförderung in Freigestellter Menge (EQ 3.5 ADR)

Die Mengen gefährlicher Güter, die gemäß dieser Freistellung befördert werden dürfen, sind so gering, dass sie nur wenigen Vorschriften unterliegen. Es besteht die Pflicht, die Mitarbeiter zu schulen und sicherzustellen, dass das Versandstück in einer ausreichend robusten Verpackung versendet wird. Die maximal zulässigen Mengengrenzen sind für jeden Stoff in Tabelle A festgelegt und betragen höchstens 30 Gramm/Milliliter für jede Innenverpackung sowie höchstens 1 Kilogramm/Liter für jede Außenverpackung.



Die Verpackung besteht aus einer Innenverpackung, einer Zwischenverpackung und einer äußeren Verpackung. Das Versandstück ist mit dem Kennzeichen für freigestellte Menge (EQ) zu kennzeichnen.

2.8.4 Beförderung nach der „1000-Punkte-Regel“ (1.1.3.6 ADR)

Diese Freistellung ist für den Baustoffhändler von großer praktischer Bedeutung und regelt den Transport von Versandstücken in bestimmten Mengengrenzen. Jede UN-Nummer ist in Tabelle A, Spalte 15, einer Beförderungskategorie (1-4) zugeordnet. Wenn gefährliche Güter verschiedener Beförderungskategorien auf derselben Beförderungseinheit transportiert werden, ist eine Berechnung mithilfe eines Multiplikationsfaktors gemäß 1.1.3.6.4 ADR erforderlich. Dabei darf die Gesamtsumme den Wert von 1000 nicht überschreiten.

Einzuhaltende Vorschriften, insbesondere:

- » Unterweisung des Lenkers
- » UN-geprüfte Verpackung
- » Beförderungspapier
- » 2 kg Feuerlöscher
- » Ladungssicherung
- » Dokumenten- und Fahrzeugkontrolle **vor** Beladung

→ Siehe Anhang „1000-Punkte-Regel“

3. Durchführung des Gefahrguttransports

Grundsätzlich unterscheiden wir 3 Beförderungsarten:

- » die Beförderung in Versandstücken
- » die Beförderung in loser Schüttung (Container)
- » die Beförderung in Tanks

3.1 BEFÖRDERUNG IN VERSANDSTÜCKEN (7.2 ADR)

Für die Beförderung in Versandstücken (auch Stückgutbeförderung/Paketdienst genannt) dürfen nur gedeckte, bedeckte oder offene Fahrzeuge/Container verwendet werden.

3.2 FAHRZEUGE (7.2 ADR)

Grundsätzlich können „normale“ Fahrzeuge für den Transport verwendet werden. Fahrzeuge für die Beförderung von Gütern (Klasse N) und für deren Anhänger (Klasse O) brauchen eine sogenannte ADR-Zulassungsbescheinigung gemäß Teil 9 des ADR und ist während des Transports mitzuführen. Diese Vorschrift gilt nicht bei einer Beförderung in der 1000-Punkte-Regel. Feuerwerkskörper der Klasse 1.4S (UN 0337) können unbegrenzt und mit allen Fahrzeugen transportiert werden.

3.3 VERLADUNG (7.5.1 ADR) – LADUNGSSICHERUNG (7.5.7 ADR)

Eine **Beladung** des Fahrzeugs darf jedenfalls nicht erfolgen, wenn die Kontrolle der Dokumente oder die Sichtprüfung des Fahrzeugs zeigen, dass das Fahrzeug oder der Lenker nicht den Rechtsvorschriften entsprechen. Dies bedeutet, auch andere Vorschriften/Gesetze als das ADR sind zu beachten. Gleiches gilt für die Entladung.

Achtung: Diese Vorschrift gilt auch für die Beförderung nach der 1000-Punkte-Regel.

Ladungssicherung hat für den Transport oberste Priorität, da Menschen, Güter und Umwelt stets vor den möglichen Gefahren eines Gefahrguttransports zu schützen sind. Fahrzeuge und Container müssen gegebenenfalls mit Einrichtungen für die Sicherung und Handhabung von Versandstücken und unverpackten gefährlichen Gegenständen ausgerüstet sein. Durch geeignete Mittel (Zurrurte, Wände, Halterungen) muss eine Bewegung der Versandstücke/Gegenstände verhindert werden – deren Ausrichtung darf sich während der ganzen Beförderung überhaupt nicht verändern (strenger als im KFG).

Das Austreten gefährlicher Güter muss verhindert werden und die Sicherung so erfolgen, dass keine Beschädigung der Versandstücke, auch nicht durch sonstige noch mitgeführte Gegenstände (z.B. schwere Maschinen oder Kisten) stattfinden kann.

Wertvolle Anleitungen zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung enthält der sogenannte CTU-Code (Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten). Die Vorschriften zur Ladungssicherung gelten als erfüllt, wenn die Ladung gemäß der Norm EN 12195-1:2010 gesichert ist.

3.4 ZUSAMMENLADEVERBOTE (7.5.2 ADR)

Grundsätzlich dürfen Versandstücke mit unterschiedlichen Gefahrzetteln nicht zusammengeladen werden, außer die Zusammenladung ist gemäß der Darstellung in der Tabelle 7.5.2.1 ADR zugelassen.

3.5 BEGRENZUNG DER BEFÖRDERTEN MENGE (7.5.5 ADR)

Für bestimmte Gefahrgüter, wie explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen (max. 6,25 bis 16.000 kg), sowie für organische Peroxide, selbstzersetzliche Stoffe und polymerisierende Stoffe der Klassen 5.2 und 4.1 (max. 20.000 kg) wird eine Höchstgrenze der beförderten Menge vorgeschrieben. Feuerwerkskörper der Klasse 1.4S können unbegrenzt transportiert werden.

3.6 REINIGUNG, RAUCHVERBOT UND ZUSÄTZLICHE HANDHABUNGS-VORSCHRIFTEN (7.5.8, 7.5.9 UND 7.5.11 ADR)

Nach dem Entladen muss das Fahrzeug/der Container, insbesondere nach einem Gefahrgutaustritt, gereinigt werden. Bei allen Ladearbeiten ist das Rauchverbot einzuhalten. Dies gilt auch für elektronische Zigaretten. Falls in der Tabelle A, Spalte 18 ein Eintrag angegeben ist, sind auch die folgenden Sondervorschriften einzuhalten (CV 1 bis CV 37). Für UN 1950 Druckgaspackungen (Aerosole, Sprays etc.) sind insbesondere die CV 9, 12, 28 und für die sonstigen Gase die CV 9, 10, 11 und 36 einzuhalten. Das sind besondere Handhabungsvorschriften wie Umkippen vermeiden, nicht werfen, Stapelung von Paletten, Zusammenladung mit Nahrungs-, Genuss-, Futtermittel, stehend verladen (nahe Stirnwand quer), auf Lüftung achten, etc.

3.7 SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG (8.5 ADR)

Neben den allgemeinen Vorschriften für die Durchführung der Beförderung (Begleitpapiere, Feuerlöschausrüstung, persönliche Schutzausrüstung, ADR-Lenkerausweis, Rauchverbot usw.) gibt es zusätzliche Vorschriften für den Betrieb der Fahrzeuge vor, während und nach dem Transport. Dies betrifft insbesondere auch die Überwachung des Fahrzeugs.

3.8 BEFÖRDERUNG DURCH TUNNEL

Österreich hat für das Befahren von Tunneln mit Gefahrgut betriebliche Maßnahmen (Warnleuchte, Begleitfahrzeug) zur Verringerung von Risiken vorgesehen. Es gibt zwei Kategorien von Tunnel (A und B) mit entsprechenden Maßnahmen.

Kategorie A sind Tunnel, einschließlich Portalbauwerke mit einer Länge von 1000 bis 5000 m. Kategorie B sind Tunnel von mehr als 5000 m Länge. Grundsätzlich ist 200 Meter vor dem Tunnel die Warnleuchte einzuschalten. Bei Beförderung mit orangefarbener Tafel und einer Verdoppelung der Kemler-Zahl (z. B. 44 oder 88) ist zusätzlich ein Begleitfahrzeug notwendig. Das Begleitfahrzeug muss entsprechend ausgerüstet und das Personal speziell ausgebildet sein.



4. Besonders gefährliche Gefahrgüter – Sicherungsplan

4.1 VORSCHRIFTEN FÜR DIE SICHERUNG (1.10 ADR UND § 12A GGBG)

Im ADR bezieht sich der Begriff „Sicherung“ auf die „Sicherung vor unbefugtem Zugriff“. Als Reaktion auf die tragischen Anschläge am 11. September 2001 in den USA wurden neue Vorschriften zur Sicherung eingeführt. Das Hauptziel dieser Maßnahmen ist es, Diebstahl oder Missbrauch gefährlicher Güter zu verhindern oder zu minimieren, durch die Personen, Sachen oder die Umwelt gefährdet werden könnten.

Alle Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, müssen entsprechend ihren Verantwortlichkeiten die Sicherungsvorschriften einhalten.

4.2 UNTERWEISUNG IM BEREICH DER SICHERUNG (1.10.2 ADR)

Die Unterweisung zur Sensibilisierung für die Sicherung muss sich auf die Arten von Sicherungsrisiken, deren Erkennung und die Verfahren zur Verringerung dieser Risiken, sowie auf die Maßnahmen bei Sicherheitsbeeinträchtigungen beziehen. Das Wissen über mögliche Sicherungspläne und die Rolle des beteiligten Personals bei deren Umsetzung gehört ebenfalls zur Unterweisung gemäß 1.10 ADR.

Eine solche Unterweisung muss bei (= vor) der Aufnahme einer Tätigkeit, welche die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, erfolgen oder überprüft und in regelmäßigen Abständen durch Auffrischungskurse ergänzt werden.

Ähnlich wie die allgemeine Unterweisung gemäß 1.3 ADR muss auch die sogenannte „Sicherungsunterweisung“ gemäß 1.10 ADR vom Arbeitgeber dokumentiert, 5 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgelegt werden. Diese Dokumentation umfasst auch eine detaillierte Aufstellung aller Aufgaben, Tätigkeiten und Maßnahmen, die von jedem einzelnen Beteiligten im Zusammenhang mit der Sicherung (insbesondere in Bezug auf den Sicherungsplan) durchzuführen sind.

4.3 SICHERUNGSMASSNAHMEN (1.10.1 ADR)

- » Die Übergabe von Gefahrgut ist erst nach Feststellung der Identität des Beförderers zulässig.
- » Bereiche innerhalb von Terminals, Fahrzeugdepots, Liegeplätzen, Rangierbahnhöfen und anderen Orten, die während des Transports gefährlicher Güter für vorübergehende Abstellungen genutzt werden, müssen angemessen gesichert, gut beleuchtet und, sofern möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich sein.
- » Jedes Mitglied einer Fahrzeugbesatzung (nicht nur der Fahrer) muss während des Transports einen Lichtbildausweis mitführen.
- » Sicherheitsüberprüfungen am Be- und Entladeort gemäß 7.5.1.1 ADR müssen sich auch auf angemessene Maßnahmen für die Sicherung beziehen. Dies gilt auch für die Kontrolle auf der Straße durch die Polizei.

4.4 GEFÄHRLICHE GÜTER MIT HOHEM GEFAHRENPOENTIAL (1.10.3 ADR)

Die an der Beförderung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotential beteiligten Beförderer, Absender, Empfänger, Verlader, Verpacker, Befüller, und Entlader müssen Sicherungspläne einführen und tatsächlich anwenden (z.B. für den Versand von Giesharzen (UN 3269), Geräte- und Werkzeugreinigungsmittel (UN 1993), Grillgas (UN 1965) oder Quellschweissmittel (UN 2056). Üblicherweise verkauft der Baustoffhandel nur Einzelhandelsgerecht verpackte Ware, sodass kein Sicherungsplan erforderlich ist. Es muss aber in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential anwendbar sind. Für manche Stoffe ist schon ab 0 kg/L, also immer, ein Sicherungsplan erforderlich.

4.5 SICHERUNGSPLAN

1.10.3.1.2 ADR

Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial der verschiedenen Klassen mit Ausnahme der Klasse 7 sind solche, die in der Tabelle 1.10.3.1.2 ADR aufgeführt sind und in Mengen befördert werden, welche die in der Tabelle angegebenen Mengen überschreiten.

→ Zur Erstellung eines Sicherungsplans kontaktieren Sie unbedingt einen Gefahrgutexperten.

Anhang „1000-Punkte-Regel“ – 1.1.3.6 ADR

1.1.3.6.3 ADR

Werden gefährliche Güter derselben Beförderungskategorie in derselben Beförderungseinheit befördert, gilt die in der Spalte 3 der nachstehenden Tabelle angegebene höchstzulässige Menge je Beförderungseinheit.

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode / -gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit ^{b)}
0	Klasse 1: 1.1 A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, UN-Nummer 0190 Klasse 3: UN-Nummer 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: UN-Nummern 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3132, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 Klasse 5.1: UN-Nummer 2426 Klasse 6.1: UN-Nummern 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN-Nummern 2814, 2900 und 3549 Klasse 7: UN-Nummern 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 Klasse 8: UN-Nummer 2215 (MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN) Klasse 9: UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Gegenstände, die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.	0
1	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.1 B bis 1.1 J ^{a)} , 1.2 B bis 1.2 J, 1.3 C, 1.3 G, 1.3 H, 1.3 J und 1.5 D ^{a)} Klasse 2: Gruppen T, TC ^{a)} , TO, TF, TOC ^{a)} und TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC Chemikalien unter Druck: UN-Nummern 3502, 3503, 3504 und 3505 Klasse 4.1: UN-Nummern 3221 bis 3224, 3231 bis 3240, 3533 und 3534 Klasse 5.2: UN-Nummern 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120	20
2	Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.4 B bis 1.4 G und 1.6 N Klasse 2: Gruppe F Druckgaspackungen: Gruppe F Chemikalien unter Druck: UN-Nummer 3501 Klasse 4.1: UN-Nummern 3225 bis 3230, 3531 und 3532 Klasse 4.3: UN-Nummer 3292 Klasse 5.1: UN-Nummer 3356 Klasse 5.2: UN-Nummern 3105 bis 3110 Klasse 6.1: UN-Nummern 1700, 2016 und 2017 sowie Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 6.2: UN-Nummer 3291 Klasse 9: UN-Nummern 3090, 3091, 3245, 3480, 3481, 3536, 3551 und 3552	333

- a) Für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 50 kg.
- b) Die höchstzulässige Gesamtmenge für jede Beförderungskategorie entspricht einem berechneten Wert von «1000» (siehe auch Absatz 1.1.3.6.4).

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode / -gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit^{b)}
3	Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen, sowie Stoffe der folgenden Klassen: Klasse 2: Gruppen A und O Druckgaspackungen: Gruppen A und O Chemikalien unter Druck: UN-Nummer 3500 Klasse 3: UN-Nummer 3473 Klasse 4.3: UN-Nummer 3476 Klasse 8: UN-Nummern 2794, 2795, 2800, 3028, 3477, 3506 und 3554 Klasse 9: UN-Nummern 2990 und 3072	1000
4	Klasse 1: 1.4 S Klasse 2: UN-Nummern 3537 bis 3539 Klasse 3: UN-Nummer 3540 Klasse 4.1: UN-Nummern 1331, 1345, 1944, 1945, 2254, 2623 und 3541 Klasse 4.2: UN-Nummern 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III und UN-Nummer 3542 Klasse 4.3: UN-Nummer 3543 Klasse 5.1: UN-Nummer 3544 Klasse 5.2: UN-Nummer 3545 Klasse 6.1: UN-Nummer 3546 Klasse 7: UN-Nummern 2908 bis 2911 Klasse 8: UN-Nummer 3547 Klasse 9: UN-Nummern 3268, 3499, 3508, 3509, 3548 und 3559 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten haben, ausgenommen solche Verpackungen, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.	unbegrenzt

In vorstehender Tabelle bedeutet «höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit»:

- für Gegenstände die Gesamtmasse in kg der Gegenstände ohne ihre Verpackungen (für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg; für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, die in dieser Anlage näher bezeichnet sind, die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg bzw. in Liter);
- für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase und gelöste Gase die Nettomasse in kg;
- für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Litern;
- für verdichtete Gase, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Litern.

1.1.3.6.4

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen Beförderungskategorien angehören, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe

- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 50,
- der Menge der in Fußnote a) zur Tabelle 1.1.3.6.3 aufgeführten Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 20;
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 2, multipliziert mit 3, und
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 3 einen berechneten Wert von 1000 nicht überschreiten.

1.1.3.6.5

Bezüglich dieses Unterabschnitts bleiben gefährliche Güter, die gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.1 a) und d) bis f), 1.1.3.2 bis 1.1.3.5, 1.1.3.7, 1.1.3.9 und 1.1.3.10 freigestellt sind, unberücksichtigt.

Anhang Beförderungspapier

MUSTER:

ADR-Beförderungspapier für verschiedene Stoffe – „1000-Punkte-Regel“ gemäß 1.1.3.6.3 (ADR 2025)

Absender: Name und Anschrift						Empfänger: Name und Anschrift									
a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)				
„UN“ und UN-Nr.	Offizielle Benennung	Nummer Gefahrgutzettel	Verpackungsgruppe	Tunnelcode und wenn zutreffend Umweltgefährdend	BK	Art Versandstück	AN	Einheit	Gesamtmenge NEM/kg/L	MF	Wert/Punkte				
UN 1950	DRUCKGASPACKUNGEN, ersticken, 2.2, (E)				3	Kiste	1	20 Dosen à 0,75 L	15L	1	15				
UN 1263	FARBE oder FARBZUBEHÖR-STOFFE (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel), 3, VG III, (D/E)				3	Kanister	12	25kg	300 kg	1	30				
UN 3269	POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTENSYSTEME, 3, II, (E)				2	Kanister	10	2kg	20 kg	3	60				
UN 1965	KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A), 2.1, (B/D)				2	Flasche	4	11kg	44 kg	3	152				
UN 3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Epoxy Versiegelung), 9, III, (-), UMWELTGEFÄHRDEND				3	Kanister	10	5L	50 L	1	50				
UN 0337	Feuerwerkskörper, 1.4S, (E)				4	Kiste	2	20kg	40 kg 1kg NEM	0	0				
AN = Anzahl BK = Beförderungskategorie MF = Multiplikationsfaktor NEM = Nettoexplosivmasse															
Diverse Freistellungsmengen, wie z.B. Begrenzte Mengen (LQ) bleiben unberücksichtigt.															
Menge × Faktor = Wert/Punkte															
										Summe Punkte:	577				
Achtung: grundsätzliche Formfreiheit, nur die Reihenfolge a) – e) ist vorgeschrieben. Sonstige, verpflichtende Angaben ergeben sich aus 3.3 ADR, sowie z. B. für Abfälle, umweltgefährdende Stoffe, etc. aus 5.4.1.1 ADR; für die Klassen 1, 2, 4.1, 5.2, 6.2 und 7 aus 5.4.1.2 ADR). Jede fehlende Angabe wird bestraft.															
Hinweis: Eine Verwendung dieser Vorlage bei „ausgeklappter“ orangefarbener Tafel, also unter voller Anwendung des ADR ist ebenfalls möglich (Spalten f, k, l) können entfallen. Seit dem ADR 2019 ist auch die Gesamtmenge und der berechnete Wert (Punkte) je Beförderungskategorie anzugeben.															

Anhang ADR-Transportmodell

Freistellungen aus Sondervorschriften 3.3 ADR

- Beförderung ohne ADR-Vorschriften
- Beförderung unter bestimmten Bedingungen

z. B. UN 1950, Sondervorschrift 190

Fassungsraum < 50 ml; nicht giftig = **kein ADR**

**ADR-Vorschriften gelten nicht,
wenn folgende Bedingungen eingehalten werden
(werden mit jeder Stufe mehr)**

		1000 Punkte-Regel		Volles ADR	
		LQ	EQ	Dokumenten-/Fahrzeugkontrolle vor Beladung	Gefahrgutbeauftragter
Private	Handwerker-befreiung	Absender muss Menge an Beförderer mitteilen	1000 Versandstücke pro Fahrzeug maximal 3-fach Verpackung Innen-Zwischen-Außen; Fallprüfung 1,8 m = VG I Unterweisung 1.3 ADR	2 kg Feuerlöscher Beförderungspapier Bezettelung und Kennzeichnung	ADR-Lenkerausweis Fahrzeug-Ausrüstung
Güter für persönlichen Gebrauch, Freizeit, Sport	Unternehmens-Haupttätigkeit Freiwerden des Inhalts verhindern	Versandstück 30/20 kg in Trays mit Folie	2-fach Verpackung Innen-Außen	UN-geprüfte Verpackung	Dokumenten-/Fahrzeugkontrolle vor Beladung
einzelhandelsgerecht abgepackt max. 240 L brennbarer flüssiger Stoff	450 L je Verpackung max. 1000 Punkte Ladungssicherung § 101 KFG	Unterweisung 1.3 ADR	Menge aus Tab A Spalte 7b 30/1000 ml Ladungssicherung 7.5.7 ADR	Unterweisung 1.3 ADR	2 × 4 – 12 kg Feuerlöscher
Ladungssicherung § 101 KFG	du	Umverpackung möglich	Menge aus Tab A Spalte 7a max. 5 kg/L Ladungssicherung 7.5.7 ADR	Umverpackung möglich	Beförderungspapier etc.
1.1.3.1.lit a)	1.1.3.1.lit c)	1.1.3.4 iVm 3.5	1.1.3.4 iVm 3.4	1.1.3.6	alle ADR-Vorschriften

Aufzählung der wichtigsten Bedingungen; Vollständige Details in den jeweiligen ADR Vorschriften.

Anhang Merkblatt LQ-ADR 2025

Große praktische Bedeutung – Transport von Versandstücken in begrenzter Menge

Absender:
Info LQ-Gewicht
an Beförderer.
In Tabelle A,
Spalte 7a ist
die Höchstmenge je
Innenverpackung angegeben
(max. 5 Liter).



Nur in Zusammengesetzter Verpackung
(Innen- und Außenverpackung) möglich
Bruttomasse max. 30 kg;
in Trays aus Dehn-/ Schrumpffolie max. 20 kg
Zwischenverpackung erlaubt,
erforderlich bei flüssigen Stoffen, Klasse 8, VG II,
wenn Innenverpackung Glas, Porzellan, Steinzeug

Alle Mitarbeiter
müssen nach 1.3 ADR
unterwiesen sein.



Kennzeichnung
mit LQ-Kennzeichen
(1 Mal in 10 × 10 cm; mind. 5 × 5 cm)
und 2 Mal gegenüberliegend das
Kennzeichen „Ausrichtungspfeile“

LADUNGSSICHERUNG 7.5.7 ADR
Nichts darf sich bewegen !!!



Kennzeichnung der Umverpackung
mehrere LQ-Versandstücke
im „Überkarton“: Kennzeichnung wie
oben und das Wort „UMVERPACKUNG“
(12 mm Buchstabenhöhe) muss
angebracht sein.

Fahrzeug > 12 T hzG und Ladung > 8T LQ



Container

Kennzeichnung
mit LQ-Kennzeichen
(25 × 25 cm) hinten und vorne

Wenn sonstige kennzeichnungspflichtige
Gefahrgüter am Fahrzeug, dann
2 orangefarbene Tafeln hinten und vorne

Kennzeichnung
mit LQ-Kennzeichen
(25 × 25 cm) an allen 4 Seiten

Anhang Merkblatt Unterweisung ADR 2025

Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind

1.3.1 Anwendungsbereich

Die bei den Beteiligten gemäß Kapitel 1.4 beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein. Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten nach den Vorschriften des Abschnitts 1.3.2 unterwiesen sein und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrnehmen. Die Unterweisung muss auch die in Kapitel 1.10 aufgeführten besonderen Vorschriften für die Sicherung von Beförderungen gefährlicher Güter beinhalten.

Bem. 1. Wegen der Ausbildung des Sicherheitsberaters siehe anstelle dieses Abschnitts, Abschnitt 1.8.3.

Bem. 2. Wegen der Schulung der Fahrzeugbesatzung siehe anstelle dieses Abschnitts, Kapitel 8.2.

Bem. 3. Für die Unterweisung in Bezug auf die Klasse 7 siehe auch Unterabschnitt 1.7.2.5.

1.3.2 Art der Unterweisung

Je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben muss die betreffende Person in folgender Form unterwiesen sein:

1.3.2.1 UNTERWEISUNG IN BEZUG AUF DAS ALLGEMEINE SICHERHEITSBEWUSSTSEIN

Das Personal muss mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut gemacht sein.

1.3.2.2 AUFGABENBEZOGENE UNTERWEISUNG

Das Personal muss seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend über die Vorschriften unterwiesen sein, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln. In den Fällen, in denen die Beförderung gefährlicher Güter multimodale Transportvorgänge umfasst, muss das Personal die für andere Verkehrsträger geltenden Vorschriften kennen.

1.3.2.3 SICHERHEITSUNTERWEISUNG

Entsprechend den bei der Beförderung gefährlicher Güter und ihrer Be- und Entladung möglichen Gefahren einer Verletzung oder Schädigung als Folge von Zwischenfällen muss das Personal über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren unterwiesen sein. Ziel der Unterweisung muss es sein, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen.

1.3.2.4

Die Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen durch Auffrischungskurse zu ergänzen, um Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen.

1.3.3 Dokumentation

Aufzeichnungen der nach diesem Kapitel erhaltenen Unterweisung sind vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen müssen vom Arbeitgeber, für den von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum (Anm.: 5 Jahre gemäß § 26 GGBV) aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen der erhaltenen Unterweisung sind bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu überprüfen.

Gemäß § 25 GGBV dürfen Unterweisungen nach 1.3 ADR nur von staatlich geprüften Gefahrgutbeauftragten oder durch, vom Landeshauptmann anerkanntes Lehrpersonal durchgeführt werden.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesgremium des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels, c/o Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien; Gestaltung: Martin Ristl; Fotos: © istockPhoto/paulbranding, istockPhoto/Rodion Bondarenko, istockPhoto/Irina Gutyryak, istockPhoto/alxpin, istockPhoto/IvanSpasic; veröffentlicht im Mai 2025.

Dieser Leitfaden wurde vom Bundesgremium des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels in Zusammenarbeit mit dem Gefahrgutbeauftragten Mag. Robert Wunderl erstellt. Die Angaben beziehen sich auf Standardsituationen. Grundlagen sind das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), die Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV), der Mängelkatalog des BMIMI, das Pyrotechnikgesetz (PyroTG), alle in den jeweils geltenden Fassungen und das ADR 2025. Auf andere Rechtsvorschriften wird hier nicht eingegangen. Die Richtigkeit des Inhalts ist ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors und des Herausgebers wird ausgeschlossen.





Haben Sie noch Fragen?
Dann kontaktieren Sie uns...



**BG Baustoff-, Eisen-, und Holzhandel
Pyrotechnik- und Waffenfachhandel**

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-3233

F +43 (0)5 90 900-287

handel5@wko.at

www.hartwaren.at